



## Elektrostoffverordnung

Am 21.07.2011 ist die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten („**RoHS-Richtlinie**“) in Kraft getreten. Diese ersetzt die bisherige RohS-Richtlinie 2002/95/EG. Sie ist bis zum 02.01.2013 in Deutschland umzusetzen.

Unternehmen, die Elektro- und Elektronikgeräte herstellen, importieren oder vertreiben, müssen sich auf weitreichende Neuerungen einstellen: Es kommen erweiterte Kennzeichnungspflichten, neue Konformitätsanforderungen und Dokumentationspflichten auf sie zu.

**avocado rechtsanwälte**

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 69 913301-132

f +49 69 913301-19

köln@avocado.de

www.avocado.de



## Inhaltsverzeichnis

- 1 Umsetzung der RoHS-Richtlinie durch ElektroG und ElektroStoffV
- 1 Stoffverbote
- 2 Anwendungsbereich der ElektroStoffV
- 3 Konkretisierung der Pflichten der Akteure in der gesamten Vertriebskette
- 4 Einführung des Repräsentanten
- 5 Risiko von Bußgeldern und Abmahnungen von Mitbewerbern
- 5 Ablauf des weiteren Verfahrens zum Erlass der ElektroStoffV



## Umsetzung der RoHS-Richtlinie durch ElektroG und ElektroStoffV

Die deutsche Umsetzung der RoHS-Richtlinie ist durch eine Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes („ElektroG“) und den Erlass einer neuen Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff Verordnung geplant.

Nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des ElektroG (Drucksache 560/12 vom 21.09.2012) werden die bisher in § 5 ElektroG enthaltenen Stoffverbote im ElektroG gestrichen und in die ElektroStoffverordnung überführt. Ferner liegt ein Referentenentwurf der Bundesregierung für die ElektroStoffV (Stand 25.09.2012, „ElektroStoffV“) vor, welcher der formellen Anhörung der beteiligten Kreise dienen soll.

### Stoffverbote

Der Inhalt der auch bislang geltenden Stoffverbote nach dem bisherigen § 5 ElektroG wird in der ElektroStoffV zunächst unverändert übernommen, da sowohl die gleichen Stoffe als auch die gleichen Grenzwerte in der ElektroStoffV enthalten sind. Zu beachten ist diesbezüglich allerdings, dass die Europäische Kommission bereits bis zum 22.07.2014 überprüft, ob eine Änderung oder Ergänzung der Stoffverbote erforderlich ist. Im Rahmen dieser Prüfung soll die Kommission insbesondere auch die Anhänge der REACH-Verordnung beachten – dazu gehören die Liste der zulassungspflichtigen Stoffe und die Liste der Beschränkungen bestimmter Stoffe – und auf das Fachwissen der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zurückgreifen.



## Anwendungsbereich der ElektroStoffV

Die ElektroStoffV enthält – den europäischen Vorgaben entsprechend – einen wesentlich weiteren Anwendungsbereich als das ElektroG. So wird sich der Anwendungsbereich der geplanten ElektroStoffV schrittweise auf sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte ausweiten. Zusätzlich zu den bisherigen zehn, auf bestimmte Geräte beschränkte Kategorien gibt es eine neue elfte „catch all“ Kategorie. Dazu gehören auch Ersatzteile und Kabel, inklusive USB-, Netzstecker-, ISDN-, HDMI-, Verlängerungs- und Lautsprecherkabel.

Zu beachten ist jedoch, dass sehr großzügige, zeitlich gestaffelte Übergangsvorschriften vorgesehen sind. So werden Elektro- und Elektronikgeräte, die bislang noch nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fielen – wie beispielsweise Kabel, die als eigenständige Produkte vermarktet werden – erst ab dem 23.07.2019 den Stoffbeschränkungen der Elektrostoffverordnung unterliegen. Auch für weitere Geräte sind unterschiedlich lange Übergangsfristen vorgesehen, wie z. B. für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente (21.07.2017) und medizinische Geräte (21.07.2014). Des Weiteren sieht die ElektroStoffV Ausnahmen für enumerativ aufgelistete Elektro- und Elektronikgeräte vor, wie z. B. für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge, ortsfeste Großanlagen oder bewegliche Maschinen.



### Konkretisierung der Pflichten der Akteure in der gesamten Vertriebskette

Die ElektroStoffV zielt darauf ab, die Rückverfolgung der Elektro- und Elektronikgeräte über die gesamte Lieferkette zu ermöglichen. Aus diesen Gründen gibt es für alle Wirtschaftsakteure Dokumentations- und Informationspflichten. In getrennten Vorschriften werden die Pflichten der Hersteller, der Importeur und der Vertreiber konkretisiert.

#### **Pflichten des Herstellers**

Die Pflichten des Herstellers sind am umfangreichsten. Dieser darf Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr bringen, wenn diese die Anforderungen der ElektroStoffverordnung erfüllen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass eine EU-Konformitätserklärung vorliegt und am fertigen Produkt die CE-Kennzeichnung angebracht wurde. Der Hersteller hat zahlreiche Dokumentations-, Informations- sowie Rücknahme- und Rückrufpflichten. Des Weiteren gibt es bußgeldbewehrte Kennzeichnungspflichten.

#### **Pflichten des Importeurs**

Auch die Pflichten des Importeurs sind genau geregelt. Dieser darf Elektro- und Elektronikgeräte nur in Verkehr bringen, wenn er geprüft hat, dass der Hersteller nachgewiesen hat, dass die Anforderungen nach § 3 ElektroStoffV erfüllt sind. Ferner muss der Importeur prüfen, dass das Gerät mit CE-Kennzeichnung versehen ist und ihm die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind. Auch der Importeur hat Kennzeichnungspflichten, gegebenenfalls Rückruf- und Rücknahmepflichten sowie Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber Behörden und Verbrauchern.



### Pflichten des Vertreibers

Auch der Vertreiber muss, bevor er ein Elektro- und Elektronikgerät auf dem Markt bereitstellt, prüfen, ob dieses die Anforderungen nach § 3 ElektroStoffV erfüllt. Dabei muss er insbesondere die CE-Kennzeichnung prüfen und untersuchen, inwieweit dem Gerät die erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache beigelegt sind und der Hersteller bzw. Importeur seinen Kennzeichnungspflichten nachgekommen ist. In der Begründung des Verordnungsentwurfs findet sich ein Hinweis darauf, dass eine solche Überprüfung nur stichprobenhaft erfolgen muss. Bei Verdacht der Nichtkonformität muss auch der Vertreiber sicherstellen, dass Maßnahmen ergriffen werden, durch welche die Konformität des Gerätes hergestellt wird. Ansonsten darf er das Gerät nicht auf dem Markt bereitstellen, bis Konformität (durch den Hersteller) gewährleistet ist. Wenn Konformität nicht hergestellt werden kann, muss auch der Vertreiber das Gerät zurücknehmen oder zurückrufen.

### Einführung des Repräsentanten

Der Entwurf der ElektroStoffV sieht die Einführung der Rolle eines Repräsentanten vor, der einige Aufgaben des Herstellers übernehmen kann. Die Beauftragung muss einen gewissen Mindestumfang haben. Der Repräsentant soll kein Stellvertreter im Sinne zivilrechtlicher Regelungen sein. Er soll neben dem Hersteller tätig sein und als Ansprechpartner für die nationalen Behörden dienen. Ähnliche Vorschriften sind in der REACH-Verordnung bekannt, dort können außereuropäische Hersteller einen Alleinvertreter bestimmen, der für sie tätig wird und Verpflichtungen von Importeuren übernimmt.



## Risiko von Bußgeldern und Abmahnungen von Mitbewerbern

Der Verordnungsentwurf enthält auch Bußgeldvorschriften. So ist das Inverkehrbringen entgegen § 3 Abs. 1 ElektroStoffV eine Ordnungswidrigkeit. Auch die fehlende Kennzeichnung durch den Hersteller oder Importeur ist bußgeldbewehrt. Des Weiteren ist zu beachten, dass ein Verstoß gegen die Elektrostoffverordnung einen Wettbewerbsverstoß darstellen und von Mitbewerbern abgemahnt werden kann. Zur Vermeidung von Bußgeldern und Wettbewerbsverstößen mit Abmahnungen, empfiehlt es sich, die vertraglichen Regelungen in der Vertriebskette zu untersuchen und diese daraufhin zu überprüfen, welchem Vertragspartner welche Pflichten nach der geplanten Elektrostoffverordnung obliegen und gegebenenfalls Vertragsregelungen anzupassen.

## Ablauf des weiteren Verfahrens zum Erlass der ElektroStoffV

Das weitere Gesetzgebungsverfahren sieht, wie folgt, aus: Die Bundesregierung plant ihre Kabinettsentscheidung über den Erlass der ElektroStoffV am 12.12.2012. Die Verordnung ist zunächst dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, der dazu seine Haltung frühestens Anfang Januar 2013 festlegen könnte. Das federführende BMU strebt an, die Erlassverfahren zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und zur ElektroStoffV parallel im ersten Quartal 2013 zu beenden.



### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

[Markus Figgen](#)

[Dr. Sonja Röder](#)